



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE
CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Sperrfrist: 3. August 2016, 15.00 Uhr

Empfehlungen vom 30. Juni 2016

**zur Anwendung des Konkordats über Massnahmen gegen
Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
vom 15. November 2007
(Fassung vom 10. Januar 2014);**

**erlassen durch die
Bewilligungsbehörden gemäss Artikel 13 Absatz 1
des Konkordats nach Konsultation
der Swiss Football League (SFL)**

zuhanden

- der Bewilligungsbehörden gemäss Artikel 13 Absatz 1
des Konkordats;**
- der Klubs der Raiffeisen Super League
sowie der Stadionbetreiber;**
- der zuständigen Polizeibehörden;**
 - der SBB Transportpolizei.**

Beweissicherung

- Die Anstrengungen von Behörden, SFL und Klubs zur Identifizierung und Sanktionierung von gewalttätigen Personen im Umfeld von Fussballspielen werden intensiviert.
- Auf den Anmarschwegen der Fans werden zur Beweissicherung und zur Identifikation von Tätern – soweit sinnvoll – mobile Videoteams der Polizei eingesetzt. Die Videoteams werden im Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) ausgebildet.
- Die SFL stellt zusammen mit den Clubs die Videoüberwachung im Eingangsbereich der Stadien und im Innern der Stadien sicher. Die Video-Operateure der Clubs werden regelmässig geschult, und es wird ein Erfahrungsaustausch sichergestellt.
- Das Projekt Focus One der SFL wird in Absprache mit den Behörden weitergeführt.
- Die SFL und die KKPKS definieren einen Standardprozess zur Weitergabe von Videoaufzeichnungen, die der Beweissicherung dienen, von den Klubs an die Polizei.

Anreise von Gästefans

- Die Anreise der Gästefans soll mit Fanzügen oder Fanbussen erfolgen.
- Zwischen den Transportunternehmen und den Fanorganisationen ist der Abschluss von Transportpartnerschaften anzustreben, welche die Verantwortlichkeiten regeln und eine sichere Anreise unter Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gewährleisten. Die Klubs der Super League und die SFL unterstützen die Verhandlungen bei Bedarf.
- Führen die Verhandlungen zwischen Transportunternehmen und den Fanorganisationen nicht zum gewünschten Erfolg, erwirken die Klubs innerhalb eines Jahres Transportpartnerschaften oder schliessen selbst solche ab; zudem prüft die SFL in diesem Fall, das Erfordernis von Transportpartnerschaften im Sinne einer Auflage in ihr Lizenzreglement aufzunehmen.
- Wenn die Bemühungen seitens der Transportunternehmen, der Klubs oder der SFL nicht zum Erfolg führen, behalten sich die Bewilligungsbehörden vor, Transportpartnerschaften allenfalls als Auflage gemäss Artikel 3a des Konkordats zu verfügen.
- Kombitickets sollen durch die Bewilligungsbehörden situativ im Sinne einer Ultima Ratio als Reaktion auf eine Eskalation der Ereignisse angeordnet werden. Die Umsetzung des Kombitickets ist in einem Konzept der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) dargestellt. Auf eine Vertiefung des Konzepts wird verzichtet, damit den jeweiligen lokalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann.
- Die Klubs haften nicht für Schäden, die durch Fantransporte entstehen.

Fanmärsche

- Der Einsatzleiter der Polizei entscheidet in Anwendung des Verhältnismässigkeitsgebots situativ darüber, ob Fanmärsche bei gewalttätigen Ereignissen, Vermummungen, etc. gestoppt werden und ob eine Identifizierung der Teilnehmenden erfolgt.
- Die Klubs der Super League bezeichnen gegenüber den Polizeibehörden eine Ansprechperson für alle Fragen rund um Fanmärsche.

Zutritt zu den Stadien

- Mit dem Konzept Good Hosting der SFL soll erreicht werden, dass Eingangsstürmungen, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und gewalttätige Vorfälle in den Stadien wahrnehmbar reduziert werden. Per 31.12.16 und per 30.6.17 wird der Erfolg des Good Hosting-Konzepts evaluiert.
- Auf das Verhalten der Fans soll jeweils lokal mit Verschärfungen oder Erleichterungen reagiert werden.
- Auf einen systematischen Abgleich von Identitätsausweisen der Zuschauer mit der HOOGAN-Datenbank in den Fansektoren wird bis auf weiteres verzichtet.
- Ebenfalls wird derzeit von der Forderung Abstand genommen, in den Heimsektoren ebenfalls Vereinzelungsanlagen zu installieren.
- Bei den Eingängen zu den Fansektoren sollen Gesichtsaufnahmen der Fans gemacht werden, um fehlbare Zuschauer besser identifizieren zu können. Es geht dabei nicht um Porträtaufnahmen, sondern um Aufnahmen aus verschiedenen Blickwinkeln.

Sanktionen bei Pyro-Missbrauch

- Pyromissbrauch soll bekämpft werden, indem die fehlbaren Personen identifiziert und mit Bussen sowie zusätzlich je nach Schwere neben Stadionverboten mit, Rayonverboten oder Meldeauflagen sanktioniert werden.
- Massiver Pyromissbrauch wird gemäss dem Abschnitt „Auflagen bei schwerwiegenden Ereignissen“ sanktioniert.
- Die Bewilligungsbehörden verzichten darauf, bei Pyromissbrauch bestimmte Bussen oder Punkteabzüge für die betreffenden Klubs zu fordern.

Rayonverbote und Meldeauflagen

- Die KKPKS erlässt auf die Saison 2016/2017 hin detaillierte Empfehlungen zum Erlass von Rayonverboten und Meldeauflagen. Die bestehenden Empfehlungen der KKJPD werden gleichzeitig ergänzt und präzisiert, damit eine einheitliche Anwendung durch die Behörden erreicht wird.
- Fedpol erfasst in Zukunft detailliert, welche Sanktionen (Stadionverbote, Rayonverbote, Meldeauflagen) aufgrund welcher Verfehlungen in welchem Umfeld (Stadion, Eingangsbereich, Stadionumfeld, Reisewege, etc.) durch wen ausgesprochen wurden, damit die Entwicklungen verlässlich verfolgt werden können.

Auflagen bei schwerwiegenden Ereignissen

- Als Reaktion auf schwerwiegende Ereignisse im Umfeld eines Spiels kann die Bewilligungsbehörde gegenüber einem Klub oder Stadionbetreiber neben den Auflagen, die in den üblichen Rahmen- und Spielbewilligungen enthalten sind, zusätzliche Auflagen für ein kommendes Spiel oder für mehrere kommende Spiele anordnen.
- Die Auflagen sind im Einzelfall nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu verfügen. Sie tragen der Schwere der Ereignisse Rechnung und sind nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie jeweils jene Fangruppen treffen, von denen das Fehlverhalten ausging.
- Als schwerwiegende Ereignisse gelten:
 - quantitativ bedeutendes Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
 - Zünden von Knallkörpern oder Wurf von pyrotechnischen Gegenständen;
 - gewalttätige Auseinandersetzungen innerhalb einer Fankurve oder zwischen Fankurven;
 - Gewalt gegen andere Zuschauer, private Sicherheitskräfte oder die Polizei;
 - Schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des öffentlichen Verkehrs.
- Die Schwere der Ereignisse bemisst sich
 - nach der verursachten Verletzungsgefahr;
 - nach tatsächlich erlittenen Verletzungen;
 - nach dem verursachten Sachschaden;
 - nach dem verursachten Sicherheitsaufwand;
 - nach dem Ausmass der Störung der öffentlichen Ordnung;
 - nach der Zahl der Beteiligten.

Das Verhalten der betreffenden Fankurve bei früheren Spielen ist mit zu berücksichtigen.

- Als zusätzliche Auflagen fallen insbesondere in Betracht:
 - Auflagen für den Ticketverkauf (bspw. Beschränkung der verfügbaren Tickets in der Heim- oder Gästekurve oder regionale Einschränkung des Ticketverkaufs);
 - Verbot von Fahnen oder Transparenten;
 - Schliessung einzelner oder aller Stadionsektoren.

- Die zusätzlichen Auflagen können grundsätzlich unabhängig von Sanktionen der Disziplinarbehörden der SFL oder des SFV verfügt werden. Es ist aber sinnvoll, sich gegenseitig abzusprechen.

Sicherheitsorganisation der Klubs

- Die SFL erarbeitet unter Einbezug der KKKPKS Pflichtenhefte für alle Funktionen, die zur Sicherheitsorganisation der Klubs gehören. Sie sind auf die Bedürfnisse der Polizei bezüglich Planung und Einsatz abgestimmt und bilden Gegenstand der Lizenzauflagen der SFL.

Netze vor den Fansektoren

- Die Stadien der Super League-Klubs sollen ausnahmslos mit Netzen vor den Fansektoren ausgerüstet sein. Die bestehenden Ausnahmen für das Stadion Letzigrund und das Stadion Cornaredo werden von der SFL aufgehoben.
- Die Polizeibehörden definieren zuhanden der Stadionbetreiber Letzigrund und Cornaredo die konkreten Vorgaben für die Netze; die beiden Stadien werden so rasch wie möglich nachgerüstet.